

Verkündet
am 26. Juni 1963
Zug, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Stadtrats a.D. Peter E. [REDACTED] in K. [REDACTED], W. [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],
2. des Stadtmannes a.D. Heinrich H. [REDACTED] in K. [REDACTED]
[REDACTED], T. [REDACTED] Allee [REDACTED]

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma W. B. [REDACTED] V. [REDACTED] K.G., B. [REDACTED], G. [REDACTED]
Straße [REDACTED], vertreten durch den persönlich haftenden Gesell-
schafter W. Ernst B. [REDACTED], B. [REDACTED], W. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Jungbluth, Pehle,
Dr. Sprenkmann und Dr. Möel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird unter Zurück-
weisung des weitergehenden Rechtsmittels das Teil-
urteil des 6. Zivilsenats des Schleswig-Holsteini-
schen Oberlandesgericht in Schleswig vom 16. Juni 1963

hinsichtlich der Zuerkennung der Bekanntmachungs-
befugnis (Nr. 3 der Urteilsformel des Landgerichts)
aufgehoben und der Rechtsstreit insoweit zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

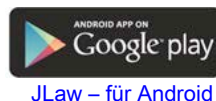
Die Klägerin betreibt einen Verlag, der insbesondere Vordrucke für Behörden herstellt. Auf dem Gebiete der Herstellung und des Vertriebes von Vordrucken für das Standesamtswesen steht sie in Wettbewerb mit dem "Vorlag für das S [REDACTED] GmbH" in F [REDACTED]. Dieser Verlag, dessen Geschäftsanteile in privater Hand sind, verlegt ausschließlich die für die Tätigkeit der Standesbeamten erforderlichen Hilfsmittel wie Fachliteratur und Vordrucke.

Die Beklagten, Standesbeamte im Ruhestand, sind Vorstandsmitglieder des Landesverbandes der Standesbeamten Schleswig-Holstein (hier abgekürzt: Landesverband). Ihm gehören alle Standesbeamten des Landes und ihre Stellvertreter an. Die Mitglieder des Landesverbandes sind zugleich Mitglieder des Bundesverbandes der deutschen Standesbeamten e.V. in F [REDACTED]. Dieser Bundesverband gründete durch Vertrag vom 10. Oktober 1958/^{mit} dem Verlag für Standesamtswesen eine Interessengemeinschaft; der Verlag verpflichtete sich darin gegenüber dem Bundesverband, alle von diesem gewünschten Artikel zu veröffentlichen, zu verlegen und herzustellen; dafür verpflichtete sich der Bundesverband, die verlegerische Arbeit zu unterstützen, alle Veröffentlichungen des Fachgebiets, soweit von ihm oder unter seiner Mitwirkung hervorgebracht, nur durch den Verlag herauszubringen und vertreiben zu lassen, sowie dafür zu sorgen, daß auch die Landesverbände entsprechend verfahren. Weiter übernahm es der Bundesverband, seine Mitgliedsverbände für jede mögliche Förderung der Verlagsproduktion zu interessieren und dieses Interesse im Rahmen der einschlägigen Vorschriften auch bei den Mitgliedern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

dieser Verbände zu wecken. Der Verlag verpflichtete sich dagegen, dem Bundesverband und den Landesverbänden Abgaben, sogenannte Autorenhonoreare, zu zahlen. Diese Abgaben sollen der Deckung des Aufwandes dienen, der bei der satzungsgemäßen Tätigkeit des Bundesverbandes und der Landesverbände entsteht. Für den Landesverband Schleswig-Holstein decken diese Mittel einen wesentlichen Teil der Unkosten. Von seinen Einzelmitgliedern erhebt dieser Verband außerdem einen Mitgliedsbeitrag, der zur Zeit 10 DM jährlich beträgt und den Mitgliedern nach der Behauptung der Beklagten von ihrem jeweiligen Dienstherrn erstattet wird.

Die staatlich genehmigte Satzung des Landesverbandes vom 20. Oktober 1946 sieht die freiwillige Mitgliedschaft der Standesbeamten vor; der alleinige Zweck des Verbandes besteht darin, in enger Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Standesämter an der Aus- und Fortbildung der Standesbeamten durch besondere Beauftragte (sog. Schuler) mitzuwirken und diese Beamten in einschlägigen Rechtsfragen zu beraten. Die Beauftragten des Verbandes führen entsprechend einem dem Landesverband von der Landesregierung erteilten Auftrage auch Geschäftsprüfungen und Revisionen bei den Standesämtern durch. Vorstand und Vertrauensmänner des Landesverbandes bedürfen der Bestätigung durch die Landesregierung bzw. die untere Verwaltungsbehörde. Der Landesverband ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

In dem von den Beklagten unterzeichneten Geschäftsbericht des Vorstandes des Landesverbandes für 1959 heißt es (S. 7 Nr. 5):

Die Gesamtausgabe von 15. 331, 91 DM enthält einen Betrag von 1.000 DM, die dem im

Vorjahr gebildeten "Rücklagefonds" zugeführt wurden, dessen Bestand sich damit (einschließlich Zinsen) am 31. Dezember 1959 auf 4.082,50 DM belief. Die Bildung und Stärkung dieser vorsorglichen Rücklage war möglich durch die der Verbandskasse aus dem bekannten Vertragsabkommen (vgl. Geschäftsbericht 1959, S. 3) mit dem Landesbeamtenverlag zufließenden Herausgeberhonorare. Diese für 1959 mit 6.342,55 DM vereinnahmte Vertragsabgabe ist naturgemäß gegen das Vorjahr mit seinem aus der Rechtsumstellung resultierenden Großbedarf abgesunken. Sie wird nach und nach wieder ihre Berechnung finden nach einem gewissen Normalumsatz, der jedoch eine gewisse Grenze nicht unterschreiten darf, um die Verbandskasse liquide zu halten. Unliebsame oder einschränkende Maßnahmen, wie wir sie 1956 erlebten, werden nur zu vermeiden sein, wenn auf längere Sicht die uneingeschränkte Entfaltung unserer Verbandsbestrebungen durch volle Nutzung der vertraglichen Vorteile gesichert ist. Es sollte daher das Bestreben eines jeden Verbandskollegen sein, diese Einnahmequelle stets so ergiebig als möglich zu gestalten.

Wir erneuern deshalb unseren Appell an den Gemeinschaftssinn aller Verbandskollegen:

" F ö r d e r t E u r e e i g e n e
S e l b s t e i n r i c h t u n g u n b e -
e i n f l u s t u n d n a c h h a l t i g
d a d u r c h , d a ß d e r G e s a m t -
b e d a r f a n F a c h l i t e r a t u r ,

Stammbüchern der Familie, Personenstandsbüchern und Vordrucken, sowie an sonstigen Bedarfsartikeln bei der Stelle entnommen wird, die - vertraglich gebunden - diese von der Standesbeamtenorganisation erarbeiteten und kontrollierten Erzeugnisse führt, nämlich dem Standesbeamtenverlag (Vertreter: Arnold I. [REDACTED] in H. [REDACTED], S. [REDACTED] Straße [REDACTED], Fernruf [REDACTED])".

Die Klägerin sieht in diesem Bericht eine gegen § 1 UWG verstoßende Förderung der wettbewerblichen Stellung des Verlages für das Standesamtswesen; jeder Standesbeamte ziehe in irgendeiner Form Vorteil aus dessen Zahlungen an den Bundesverband und den Landesverband; der an die Standesbeamten gerichtete Aufruf schaffe einen moralischen Druck, nur die Erzeugnisse dieses Verlages zu bestellen, indem er an den Gemeinschaftssinn der Beamten appelliere; das sei auch deshalb unlauter, weil diese als Beamte verpflichtet seien, die ihnen insoweit anvertrauten amtlichen Mittel nicht nach Verbandsinteressen, sondern zum Wohl des Ganzen zu verwalten. Es sei auch irreführend und unzulässig, daß die Beklagten den F. [REDACTED] Verlag als "S. [REDACTED]-Verlag" bezeichneten.

Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten zu verurteilen, bei Vermeidung einer Geld- oder Haftstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung es zu unterlassen,

a) die Firma Verlag für S. [REDACTED] GmbH

in F [REDACTED], H [REDACTED]straße Nr. [REDACTED], als
"S [REDACTED]verlag" zu bezeichnen,

- b) Standesbeamte aufzufordern, den Bedarf ihres
Amtes an Fachliteratur, Stammbüchern der
Familie, Personenstandsbüchern, Vordrucken
und sonstigen Bedarfsartikeln nur beim Verlag
für S [REDACTED] GmbH in F [REDACTED]
zu decken.
2. festzustellen, daß die Beklagten verpflich-
tet sind, als Gesamtschuldner der Klägerin allen
Schaden zu ersetzen, der ihr durch die unter
Ziffer 1 a und b erwähnte Werbung entstanden
ist und entstehen wird.
3. der Klägerin die Befugnis zuzusprechen, auf
Kosten der Beklagten den verfügenden Teil des
Urteils zu Ziffer 1 binnen einem Monat den Stan-
desbeamten in Schleswig-Holstein schriftlich mit-
zuteilen.

Die Beklagten haben Abweisung der Klage beantragt und sich
darauf berufen, auf Grund eines zwischen der Klägerin
und dem Verlag für S [REDACTED] am 16. Januar 1958 ge-
schlossenen Prozeßvergleichs (4 U 199/57 OLG Hamm) sei
ihnen die beanstandete Werbung für den Verlag erlaubt. Durch
Verwendung der abkürzenden Bezeichnung "S [REDACTED]verlag"
durch die Beklagten, auf deren weitere Benutzung diese über-
dies keinen Wert legten, könne der Klägerin kein Schaden ent-
standen sein, da allen Standesbeamten bekannt sei, daß der
Bundesverband oder die Landesverbände keinen eigenen Verlag
unterhielten. Das in dem Klagenantrag zu 1 b) enthaltene
Wort "nur" sei in dem beanstandeten Geschäftsbericht nicht
enthalten; die Aufgabe von Bestellungen bei dem Verlag für

S[REDACTED] biote dem einzelnen Standesbeamten keinen persönlichen Vorteil; die Teilnahme an Fortbildungskursen des Verbandes werde von solchen Bestellungen nicht beeinflusst.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben mit der Maßgabe, daß es im Klageantrag 1b das Wort "nur" durch das Wort "ausschließlich" ersetzt hat. Die dagegen von den Beklagten erhobene Berufung ist durch das angefochtene Teilurteil des Oberlandesgerichts insoweit zurückgewiesen worden, als sie sich gegen die Verurteilung zu Nr. 1 und 3 der Klageanträge richtet (Unterlassungsanträge und Bekanntmachungsbefugnis). Mit der Revision verfolgen die Beklagten insoweit ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht bezeichnet die Berufung zu Nr. 1 und 3 der Formel des landgerichtlichen Urteils als unbegründet. In eingehenden Ausführungen befaßt es sich sodann mit dem im Vordergrund des Streites stehenden Antrag auf Unterlassung der Aufforderung an Standesbeamte zum Bezug des Gesamtbedarfs bei dem Verlag für Standesamtswesen, während es sich in bezug auf den weiteren Anspruch auf Unterlassung der Bezeichnung "S[REDACTED]verlag" auf die Begründung beschränkt, die Beklagten hätten bei ihren Empfehlungen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt (BU 22/23) und seien nicht berechtigt, diesen Verlag so zu bezeichnen (BU 28); über den Anspruch, den verfügenden Teil des Urteils den Standesbeamten in Schleswig-Holstein schriftlich mitzuteilen, enthalten die Urteilsgründe dagegen überhaupt keine Ausführungen.

Die Revision macht geltend, in bezug auf diese beiden Klageanträge fehle es an einer Begründung, so daß

das Urteil schon aus diesem Grunde der Aufhebung unterliege (§§ 313, 551 Nr. 7 ZPO).

a) Diese Rüge ist nicht begründet, soweit es sich um den Klageantrag zu 1 c) handelt. Die oben wiedergegebene Begründung ist zwar knapp, läßt aber erkennen, daß das Berufungsgericht die Verwendung der beanstandeten Bezeichnung als einen Verstoß gegen § 1 UWG angesehen hat. Die gegebene Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen. Sie trägt auch angesichts des unstreitigen Sachverhalts die ausgesprochene Verurteilung auf Grund des § 1 UWG. Auf nähere Ausführungen hat das Berufungsgericht in diesem Punkte offenbar deshalb verzichtet, weil die Beklagten selbst erklärt hatten, auf die weitere Verwendung der beanstandeten Bezeichnung keinen Wert zu legen. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht insoweit ohne eigene Darlegungen die Begründung des Landgerichts, die im Tatbestand eingehend wiedergegeben ist, stillschweigend übernommen hat. Dieses hat ausgeführt, die angegriffene Bezeichnung erwecke zumal dann, wenn sie von den Organen der Standesbeamtenverbände gebraucht werde, den unrichtigen Eindruck, der "Verlag für S. [REDACTED] wesen" sei der Verlag für S. [REDACTED], bei dem allein sie sachgemäß bedient würden; dieser Eindruck werde durch den Hinweis verstärkt, daß die Erzeugnisse dieses Verlages von den Organisationen der Standesbeamten erarbeitet und kontrolliert würden; in Wirklichkeit könne der in Betracht kommende Bedarf der Standesämter aber auch von anderen Unternehmen sachgemäß gedeckt werden; deshalb sei es für die irreführende Wirkung der angegriffenen Bezeichnung nicht von Bedeutung, ob die Standesbeamten, wie die Beklagten behauptet haben, mit den Eigentumsverhältnissen hinsichtlich

des fraglichen Verlages vertraut seien und über diese insoweit nicht irreführt werden könnten. Diese Ausführungen rechtfertigen die Verurteilung zur Unterlassung der Bezeichnung "S [REDACTED] Verlag", weil diese Bezeichnung die Gefahr der Irreführung über geschäftliche Verhältnisse des fraglichen Verlages und den unrichtigen Anschein einer wettbewerblichen Vorzugsstellung, sowie eines besonders günstigen Angebots hervorruft (vgl. BGHZ 10, 196, 201 - DUN - Europa; GRUR 1959, 244, 246 - Versandbuchhandlung; BGH Urt. vom 21. April 1961 - I ZR 59/60 - Bäcker-Hefefabrik; Baumbach/Hefermehl, Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 8. Aufl., Anm. 6 zu § 1 UWG). Mit dem Einwand der Beklagten, den Empfängern ihres beanstandeten Geschäftsberichts für das Jahr 1959 seien die "Eigentumsverhältnisse" bezüglich des fraglichen Verlages bekannt, brauchte das Berufungsgericht sich hiernach nicht mehr auseinanderzusetzen, zumal das Landgericht bereits auf ihn eingegangen war; es kommt hinzu, daß eine solche Kenntnis die Gefahr der Irreführung jedenfalls nicht für den künftigen Gebrauch der angegriffenen Kurzbezeichnung gegenüber neuen Standesbeamten ausschließen würde. Für den Unterlassungsanspruch genügt aber auch schon diese Gefahr.

Die Revision hat in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, das Berufungsgericht habe bei Bejahung der Wiederholungsgefahr rechtsirrig außer acht gelassen, daß die Beklagten nicht Gewerbetreibende, sondern Ruhestandsbeamte sind. Dem kann nicht beigespflichtet werden. Das Landgericht hat zu dieser Frage ausgeführt, dem beanstandeten Geschäftsbericht, in dem die angegriffene Bezeichnung verwendet ist, seien gleichartige Appelle vorausgegangen; auch habe der Landesverband ein Interesse an der Steigerung des Umsatzes gerade des Verlags für

S [REDACTED]; die einfache Erklärung der Beklagten, auf die weitere Verwendung der angegriffenen Bezeichnung keinen Wert zu legen, beseitige die Wiederholungsgefahr nicht. Da die Beklagten im zweiten Rechtszug das Recht zur Verwendung der Bezeichnung weiter beansprucht und sich dafür u.a. auch auf Verwirkung berufen haben, konnte es das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß bei den Ausführungen des Landgerichts bewenden lassen.

Gegenüber den von den Beklagten in der Revisionsverhandlung abgegebenen Erklärungen, bei Vermeidung von Vertragsstrafen die angegriffene Bezeichnung künftig zu unterlassen, hat die Klägerin ihren Unterlassungsantrag aufrechterhalten. Das Revisionsgericht ist deshalb der Sachentscheidung nicht enthoben; für die, auch hinsichtlich der Frage der Wiederholungsgefahr, allein auf die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht gegeben gewesene Lage abzustellen ist (BGH GRUR 1961, 343, 344 - Messmer Tee). Die Wiederholungsgefahr ist daher durch die abgegebenen Erklärungen nicht beseitigt.

Da dem Unterlassungsbegehren vom Berufungsgericht ausschließlich aufgrund des § 1 UWG entsprochen worden ist, bezieht das Unterlassungsgebot sich, wie zur Klarstellung hervorgehoben werden mag, nur auf die Verwendung der angegriffenen Bezeichnung im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs.

b) Die Revision muß dagegen Erfolg haben, soweit sie das Fehlen einer Begründung für den Bekanntmachungsanspruch rügt. Ob dem Verletzten auf Grund der Vorschrift des § 23 Abs. 4 UWG oder nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 249, 1004 BGB (vgl. BGH I ZR 170/60 vom 27. April 1962) die Befugnis

zuzusprechen ist, den verfügenden Teil des Urteils öffentlich bekanntzumachen, ist im wesentlichen eine Frage der tatsächlichen Umstände des Einzelfalles und daher in erster Linie vom Tatrichter nach pflichtmäßigem Ermessen zu beurteilen. Allerdings hat das Berufungsgericht hier ohnehin - dem Klageantrag entsprechend - die mildere Form der Mitteilung an einen bestimmten Personenkreis gewählt (vgl.

BGH GRUR 1954, 337, 342 - Radachutz). Aber auch darüber, ob wenigstens eine solche Mitteilung nach den Umständen geboten ist und den Betroffenen nicht in unzumutbarer Weise belastet, muß der Tatsachenrichter sich äußern. Das wäre insbesondere hinsichtlich des Unterlassungsantrages zu 1 a) (Kurzbezeichnung "S. [REDACTED] Verlag") notwendig gewesen. Es kommt hinzu, daß die Befugnis zur Bekanntmachung an "die Landesbeamten in Schleswig-Holstein" zuerkannt worden ist, andererseits aber nicht feststeht, daß der beanstandete Geschäftsbericht für 1959 allen im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung tätigen Landesbeamten zugegangen ist. Das schließt im Hinblick auf die Fassung des § 23 Abs. 4 UWG zwar nicht aus, die Bekanntmachungsbefugnis auch für einen weiteren Kreis als den der tatsächlichen Empfänger des Geschäftsberichts von 1959 zuzusprechen; aber auch dazu bedarf es der tatrichterlichen Würdigung, die vom Revisionsgericht nicht ersetzt werden kann. Insoweit war das angefochtene Urteil daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

II. Zu dem Antrag auf Unterlassung der Aufforderung an Landesbeamte, den Bedarf ihres Amtes nur beim Verlag für S. [REDACTED] zu decken, führt das Berufungsgericht aus, die im Geschäftsbericht der Beklagten enthaltenen, mit der Klage angegriffenen Äußerungen seien im geschäftlichen Ver-

kehr zu Zwecken des Wettbewerbs abgegeben worden; die darin enthaltene Empfehlung stelle einen Appell an die Standesbeamten dar, dessen Sinn von diesen dahin aufgefaßt werde, ihren gesamten behördlichen Bedarf nur bei dem Verlag für S [REDACTED] zu bestellen, weil das ihrem Verbands wirtschaftliche Vorteile bringe (BU 25 oben) ; gewisse Einschränkungen des Aufrufs, die Verbandskollegen sollten damit die Einnahmequelle des Verbandes so ergiebig "als möglich" erhalten und ihren Bedarf "unbeeinflusst" bei dem genannten Verlage bestellen, änderten entgegen dem Einwand der Beklagten an diesem Sinngehalt nichts. Den Standesbeamten sei bekannt und durch den Appell noch besonders nahegebracht worden, daß Bestellungen bei diesem Verlage dem Fachverband zum wirtschaftlichen Vorteil gereichten. Der Aufruf lege damit den Beamten nahe, sich entgegen ihrer Amtspflicht bei der Bestellung des behördlichen Bedarfs nicht von rein sachlichen Gesichtspunkten, sondern vom Verbandsinteresse leiten zu lassen; der Mehrzahl der angesprochenen Beamten sei nun aber das Gedeihen ihres Verbandes nicht gleichgültig; davon gehe ersichtlich auch der Aufruf der Beklagten aus. Indem er an den Gemeinschaftssinn der Beamten appelliere, übe er darüber hinaus auch einen unzulässigen moralischen Druck auf sie aus. Ohne Bedeutung sei, daß der Landesverband von den staatlichen Aufsichtsorganen der Standesämter mit Ausbildungsaufsichtsaufgaben betraut sei. Ebensowenig könnten die Beklagten ein Recht zu der beanstandeten Werbung aus einem Prozeßvergleich herleiten, den die Klägerin am 16. Januar 1958 mit dem Verlag für S [REDACTED] abgeschlossen habe. Wenn diesem Verlag dort zur Pflicht gemacht worden sei, bei der Werbung mit Empfehlungen der Standesbeamtenverbände auf deren wirtschaftliches Interesse am Umsatz des Verlages hinzuweisen, so habe das nur den

möglichen irreführenden Eindruck der Kunden verhindern sollen, die Empfehlungen seien neutral, d.h. ohne eigenes wirtschaftliches Interesse abgegeben worden.

1. Die Revision greift nicht die Auffassung des Berufungsgerichts an, daß die Beklagten im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs gehandelt haben. Rechtliche Bedenken sind insoweit auch nicht zu erheben.

a) Die Beklagten sind Beamte im Ruhestand, die als leitende Organe eines Fachbeamtenverbandes dessen Mitgliedern gegenüber Äußerungen abgegeben haben, die auf eine Empfehlung eines bestimmten Lieferanten von Behördenbedarf hinauslaufen. Das stellt ein Handeln im geschäftlichen Verkehr schon deshalb dar, weil die Mitglieder des Verbandes in ihrer Eigenschaft als im Dienst stehende Landesbeamte und somit als der für die Bestellung des Behördenbedarfs im Lande Schleswig-Holstein in Betracht kommende "Kundenkreis" angesprochen wurden. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, war der Appell der Beklagten unmittelbar darauf gerichtet, diese Bestellungen zu beeinflussen und zwar auch, soweit die Landesbeamten die Bestellungen nicht selbst vornehmen, sondern sich mit ihren Vorschlägen an besondere Beschaffungsämter zu wenden haben würden. Der Umstand, daß es sich bei dem Gegenstand des Klageantrages um eine verbandsinterne Äußerung handelt, steht der Annahme, daß die Beklagten im geschäftlichen Verkehr gehandelt haben, nicht entgegen (vgl. BGH GRUR 1959, 488, 489 - Konsumgenossenschaft).

Der Streitfall gibt hiernach keinen Anlaß zur Entscheidung der Frage, ob ein Handeln im geschäftlichen Verkehr auch dann noch bejaht werden kann, wenn ein mit staatlichen Prüfungs- und Ausbildungsaufgaben betrauter

Beamter im Rahmen seiner Amtstätigkeit die Verlagserzeugnisse eines bestimmten Unternehmens empfiehlt, und ob in solchen Fällen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben wäre. Bedenken gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges könnten sich insoweit namentlich dann ergeben, wenn solche Empfehlungen aus sachlichen Gründen, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Eignung als Ausbildungsunterlage, vorgenommen werden. Im Streitfall sind derartige Gesichtspunkte jedoch weder geltend gemacht worden noch ersichtlich; der hier zu beurteilende Sachverhalt ist vielmehr durch die Besonderheit gekennzeichnet, daß die Beklagten, Beamte im Ruhestand, die Aufforderung zum Bezug der Erzeugnisse eines bestimmten Verlages in ihrer Eigenschaft als Mitglieder eines Fachverbandes ergehen lassen, weil dieser von dem betreffenden Verlage Vergütungen nach dem Umsatz seiner Erzeugnisse erhält. Die daraus folgende, unter b) noch näher darzulegende Wettbewerbsabsicht der Beklagten bildet somit zugleich das Merkmal, das ihr Verhalten von einer, der Beurteilung der ordentlichen Gerichte möglicherweise entzogenen, aus sachlichen Gründen erfolgenden Empfehlung unterscheidet (RG MuW XVIII, 30, 31; von Gamm, GRUR 1959, 303, 307).

b) Die Beklagten handeln bei der mit der Klage angegriffenen Aufforderung an Standesbeamte auch zu Zwecken des Wettbewerbs; dazu genügt, daß die Aufforderung objektiv geeignet und nach dem Willen der Beklagten auch dazu bestimmt war, ein im Wettbewerb mit Dritten stehendes Unternehmen in diesem Wettbewerb zu fördern (BGHZ 3, 273, 277 - Constanze I ; 22, 181 - Arzneimittel). Ohne rechtliche Bedeutung ist es hierfür, daß die Beklagten bei ihrem Handeln, wie sie geltend machen,

letzten Endes das Wohl ihres Verbandes im Auge haben und durch dessen Tätigkeit mittelbar auch das Interesse der Allgemeinheit an der Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten fördern wollen. Denn die Beklagten streben mit ihrer Aufforderung unmittelbar die ihrem Verbands zugute kommende Steigerung des Umsatzes des Verlages für Standesamtswesen auf Kosten des Umsatzes seiner Mitbewerber an. Dies ist das Nahziel ihrer Äußerungen; Verbandsinteresse und Vorteil des durch die Werbung geförderten Unternehmens fallen insoweit zusammen. Der Umstand, daß erst durch die Ausstattung des Verbandes mit den so erzielten Geldmitteln die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Verbands- und Gemeininteressen gefördert werden können, steht nicht der Annahme entgegen, daß die Beklagten in Wettbewerbsabsicht gehandelt haben; insoweit handelt es sich vielmehr nur um eine mittelbare Auswirkung der unmittelbar und zunächst gewollten Förderung fremden Wettbewerbs. Dieser Wille reicht aus, um ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs im Sinne des § 1 UWG zu bejahen, denn die vom Gesetz geforderte Absicht bedeutet nicht leitenden Beweggrund; es genügt jedenfalls, daß die Förderung fremden Wettbewerbs der bestimmte Zweck des Handelns ist. Das aber ist vom Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei bejaht worden. Dieser Wille der Beklagten ergibt sich klar aus den Umständen, insbesondere auch aus der Begründung ihrer im Geschäftsbericht für 1959 enthaltenen Aufforderung. Es ist daher unerheblich, ob die Beklagten mit der von ihnen beabsichtigten Förderung fremden Wettbewerbs das ideelle Ziel verfolgt haben, Geldmittel zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben zu gewinnen.

2.) Ohne Rechtsverstoß ist das Berufungsgericht auch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Aufforderung der Beklagten an die Standesbeamten gegen die guten wettbewerblichen Sitten verstößt.

a) Die Revision erhebt insoweit zunächst Verfahrensrügen nach § 286 ZPO, die sich gegen die Feststellungen des Berufungsurteils darüber richten, wie die Aufforderung von den Standesbeamten aufgefaßt wird und welche wettbewerbliche Bedeutung und Wirkung sie bei ihnen haben kann.

aa) Die Revision meint zunächst, Jahresberichte der beanstandeten Art würden nach den Erfahrungen des täglichen Lebens kaum je gelesen, eine einzelne darin enthaltene Bemerkung werde kaum beachtet; der Umsatz der Mitbewerber sei denn auch, wie die Beklagten unter Beweis gestellt hätten, nicht besonders beeinträchtigt worden.

Dieses Vorbringen stellt einen unzulässigen Angriff auf die dem Berufungsrichter vorbehaltene tatsächliche Würdigung dar, die der Lebenserfahrung nicht widerspricht. Ob ein Schaden verursacht worden ist, ist für die zur Entscheidung stehenden Unterlassungsansprüche überdies unerheblich, da es allein darauf ankommt, ob die beanstandete Wettbewerbsmaßnahme ihrer Art nach geeignet ist, die Wettbewerbsposition des Betroffenen zu beeinträchtigen. Dies aber hat das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß angenommen.

bb) Die Revision macht weiter geltend, der Appell der Beklagten habe sich nur an die verhältnismäßig begrenzte Zahl der Verbandmitglieder gerichtet; Standesbeamte, die ihm nicht angehörten, hätten von dem Appell daher nicht Kenntnis nehmen können.

Diese Rüge berücksichtigt nicht die unstreitige Tatsache, daß alle Standesbeamten und ihre Stellvertreter Mitglieder des Landesverbandes sind (Klagebeantwortung S. 3; Geschäftsbericht S. 4).

cc) Ferner hält die Revision es für eine tatbestandswidrige Unterstellung des Berufungsgerichts, daß der beanstandete Appell sich an den Gemeinschaftssinn der Standesbeamten wende.

Auch insoweit greift die Revision in unzulässiger Weise die tatsächliche, mit der Lebenserfahrung durchaus vereinbare Würdigung des Tatrichters an.

dd) Die Revision beanstandet sodann die Auffassung des Berufungsgerichts, die in dem Appell enthaltenen Einschränkungen, die Einnahmequelle des Verbandes so ergiebig "als möglich" zu gestalten und ihren Geschäftsbedarf "unbeeinflußt" anzufordern, ständen der Annahme eines auf die Standesbeamten ausgeübten Drucks nicht entgegen; sie meint demgegenüber, wer im Rahmen eines kurzen Appells einen moralischen Zwang auf einen mutmaßlichen Käufer ausüben wolle, bediene sich keiner irgendwie gearteten Einschränkungen.

Auch insoweit sucht die Revision lediglich an die Stelle einer verfahrensrechtlich einwandfrei vorgenommenen tatsächlichen Würdigung eine andere zu setzen.

ee) Schließlich rügt die Revision als eine Verletzung des § 286 ZPO, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, daß die mit der beanstandeten Werbung angesprochenen Beamten weisungsgebunden seien und auch, soweit

sie nach ihrem Ermessen zu entscheiden hätten, als Beamte nicht durch jede Werbemaßnahme zu beeinflussen, vielmehr gewohnt und durch ihre Amtspflicht gehalten seien, allein nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden; das Berufungsgericht scheine entgegen der Lebenserfahrung davon auszugehen, daß Beamte ohne weiteres bereit seien, ihre Dienstpflichten zu verletzen, wenn sie dadurch die wirtschaftliche Lage eines Verbandes, dessen Mitglieder sie seien, fördern könnten. In Wirklichkeit habe auch überhaupt keine Gefahr bestanden, daß die Beamten sich unter Druck gesetzt fühlen konnten, denn der Landesverband verfüge rein tatsächlich über keine Möglichkeit, seine Mitglieder zur Befolgung des Appells anzuhalten.

Die von der Revision lediglich vermutete Auffassung von dem Pflichtgefühl der angesprochenen Beamten liegt dem Berufungsurteil jedoch ersichtlich nicht zugrunde. Vielmehr hat das Berufungsgericht, wie schon das Landgericht, auf dessen Ausführungen es sich bezieht (BU 25, LG 9/10), in verfahrensrechtlich unangreifbarer Weise gewürdigt, daß es angesichts des von den Beklagten dargelegten Verbandsinteresses eine sehr naheliegende Erwägung des Beamten sei, bei Bestellungen für das Amt in erster Linie den Verfall zu berücksichtigen, der dem Verbands Vorteile gewähre, und daß damit die Möglichkeit sachfremder Erwägungen der Beamten erheblich erhöht werde. Mit Recht haben die Vorinstanzen hierzu auch darauf hingewiesen, daß die Beklagten in ihrer ausdrücklich als "Appell" bezeichneten Aufforderung selbst von dieser Einstellung der angesprochenen Standesbeamten ausgegangen sind (BU 25), daß sie als Vorstandsmitglieder des Landesverbandes auch Ansehen und Autorität bei diesen Beamten genießen (LG 10) und daß diese schließlich auch den Vorwurf der Verbands-

feindlichkeit oder der mangelnden Kollegialität zu fürchten hätten, wenn sie dem Appell nicht folten (LG 10). Es hätte ergänzend aber auch noch auf die unstreitige Tatsache verwiesen werden können, daß die Beklagten und anere Verbandsmitglieder mit der Prüfung der Standesämter betraut waren und sind; die angesprochenen Standesbeamten mußten daher auch damit rechnen, daß der Landesverband von einer Nichtbefolgung des Appells Kenntnis erhalten werde.

b) Die Revision ist der Ansicht, das angefochtene Urteil stehe nicht mit den Grundsätzen in Einklang, die der Bundesgerichtshof über den durch Ausnutzung eines sog. "moralischen Kaufzwanges" begangenen Wettbewerbsverstoß entwickelt habe (GRUR 1959, 277, 279 - Künstlerpostkarten; Urteil vom 12. Januar 1960 - I ZR 52/59).

Dieser Angriff geht jedoch an der Begründung des Berufungsurteils vorbei. Dieses hält die angegriffene Werbung nicht allein oder wesentlich aus dem Gesichtspunkt der Ausübung eines unzulässigen Drucks auf den mutmaßlichen Kunden, sondern in zutreffender Berücksichtigung der Gesamtumstände vor allem deshalb für unlauter, weil die Beklagten mit ihrer Werbung den Standesbeamten ein Verhalten ansinnen, das diesen als Beamten, die öffentliche Gelder nach rein sachlichen und dienstlichen Gesichtspunkten zu verwenden haben, nicht erlaubt sei. Eine solche Beeinflussung unterscheidet sich von der Ausnutzung eines "moralischen" Kaufzwanges bei Privatpersonen in mehrfacher Hinsicht. Das Wettbewerbswidrige des Verhaltens der Beklagten liegt nach der Auffassung des Berufungsgerichts schon in einer ungehörigen Beeinflussung der Beamten in bezug auf die Handhabung ihres pflichtmäßigen Ermessens (BU 23, 24). Dem ist

beizutreten. Im Ruhestand befindliche Beamte, die als führende Mitglieder eines Beamtenfachverbandes die Verlagsserzeugnisse eines bestimmten Unternehmens zur Beschaffung durch den selben Verband angehörende, im Dienst stehende Beamte empfehlen, handeln jedenfalls dann wettbewerbswidrig, wenn dadurch ein bestimmtes Unternehmen im Wettbewerb gefördert werden soll und dieses Unternehmen zugleich dem Verbande dafür beträchtliche (hier etwa zwei Fünftel des Mittelbedarfs des Landesverbandes) Geldmittel in Gestalt einer Umsatzbeteiligung zur Verfügung stellt und wenn weiter dieser Umstand den angesprochenen Beamten, wie hier, bekannt ist; denn dann besteht die vom Berufungsgericht dargelegte ernstliche Gefahr, daß diese Beamten sich - auch angesichts der Autorität und des Ansehens der Beklagten - bei ihren Entschlüssen von dem wirtschaftlichen Interesse ihres Verbandes leiten lassen. Bei dem mit der Klage angegriffenen Verhalten handelt es sich somit um eine unzulässige Form der Geltendmachung eines sich mit dem geschäftlichen Interesse eines bestimmten Wettbewerbers deckenden Verbandsinteresses in bezug auf eine öffentlichrechtliche Tätigkeit von Staat bzw. Gemeinden. Darauf, ob hierbei in mehr oder weniger eindringlicher Form an den Gemeinschaftssinn der Beamten appelliert wird, kommt es bei der hier gegebenen Kenntnis dieser Beamten von der wirtschaftlichen Unterstützung des Verbandes durch das betreffende Unternehmen nicht an; darauf ist auch der Klageantrag nicht abgestellt. Es ist für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung auch unerheblich, ob die Beklagten oder andere Mitglieder des Landesverbandes oder des Bundesverbandes Urheberrechte an einem Teil der betreffenden Verlagsserzeugnisse besitzen, denn auch das Bestehen solcher Rechte würde sie

nicht von den durch das Wettbewerbsrecht gezogenen Schranken befreien.

Da bereits die unzulässige Verquickung von wirtschaftlichem Fachverbandsinteresse und amtlicher EntschlieÙung die Wettbewerbswidrigkeit der Einflußnahme der Beklagten begründet, ist es ferner nicht entscheidungserheblich, ob diese Einflußnahme sich zu einem ausgesprochenen "Druck" auf die Standesbeamten dergestalt steigert, daß von ihnen eine anderweite EntschlieÙung kaum noch erwartet werden kann. Dies könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn die Beklagten oder andere Verbandsmitglieder, wie die Klägerin behauptet, bei Gelegenheit der Überprüfung der Standesämter das Unterbleiben der Beschaffung des Gesamtbedarfs bei dem Verlag für Standesamtswesen auch in ihren der Aufsichtsbehörde gegenüber erstatteten Berichten beanstanden.

Auch der Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der in einem Lande verwendeten Vordrucke und sachlichen Hilfsmittel der Behörden rechtfertigt keine andere Beurteilung. Soweit ohnehin der Inhalt der amtlichen Vordrucke gesetzlich vorgeschrieben ist, und schon deshalb alle Wettbewerber Verlagszeugnisse gleichen Inhalts anbieten, besteht kein sachlicher Grund zur Bevorzugung eines Wettbewerbers unter dem Gesichtspunkte der Einheitlichkeit. Soweit aber andererseits die Behörden darauf verzichtet haben, die Herstellung aller in Betracht kommenden Hilfsmittel einem bestimmten Verlage zu übertragen, ist der freie Wettbewerb der Verlage gewollt. Die Einheitlichkeit des behördlichen Bedarfs kann dann nicht zum Vorwand dienen, einem bestimmten Verlage deshalb eine Vorzugsstellung einzuräumen, weil nur er den Fachverband der zuständigen Beamten mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Geldmitteln versorgt.

Der Hinweis, viele Organisationen öffentlichen Rechts und private Vereine pflegen die Erzeugnisse bestimmter Verlage gegenüber ihren Mitgliedern zu empfehlen, geht an dem Kern der Sache vorbei. Im Streitfall sind die von der Werbung angesprochenen Mitglieder als Beamte durch ihre Amtsstellung, also durch einen außerhalb der Verbandsmitgliedschaft bestehenden besonderen Pflichtenkreis gebunden und zu strikter Neutralität gegenüber allen Wettbewerbern verpflichtet. Das Wettbewerbswidrige des Verhaltens der Beklagten liegt darin, daß ihre Werbung die - angesichts der Stellung der Beklagten in ihrem Fachkreise ernstliche - Gefahr einer Verletzung dieses Pflichtenkreises begründet.

c) Zutreffend hat das Berufungsgericht ferner dargelegt, daß die Beklagten ein Recht zu der angegriffenen Werbung auch nicht aus dem zwischen der Klägerin und dem Verlag für S. [REDACTED] abgeschlossenen Prozeßvergleich herleiten können. In diesem hatte der Verlag sich verpflichtet, bei Verwendung von Empfehlungen der Standesbeamtenverbände klarzustellen, daß der Bundesverband auch wirtschaftlich an ihm beteiligt sei. Diese Regelung sollte, wie das Berufungsgericht ausführt, den möglicherweise irreführenden Eindruck der Kunden verhindern, die Empfehlung sei ohne eigenes Interesse des empfehlenden Verbandes ausgesprochen worden und deshalb umso stärker zu beachten. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagten als an diesem Vergleich nicht beteiligt überhaupt Rechte aus ihm herleiten könnten. Jedenfalls kann nämlich die Zulässigkeit der strittigen, von den Beklagten an die Standesbeamten gerichteten Aufforderung nicht Gegenstand einer rechtswirksamen Vereinbarung sein, da sie, wie ausgeführt, mit den guten Sitten des Wettbewerbs unvereinbar ist, und dies nicht etwa nur aus Gründen, die lediglich im Interesse der Klägerin gelegen wären, auf deren

Berücksichtigung diese daher hätte wirksam verzichten können.

III. Die Revision kann nach alledem nur bezüglich des Anspruches auf Zuerkennung der Bekanntmachungsbefugnis Erfolg haben. Im übrigen war sie zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens war dem Berufungsgericht zu übertragen, das bei der Schlußentscheidung ohnehin über die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu befinden hat.

Krüger-Nieland

Jungbluth

Pehle

Sprenkmann

Mösl